

Die Kölner Stiftung

- Die Kölner Stiftung:** RAT und TAT e.V. hat 1992 die „KÖLNER STIFTUNG für psychisch Kranke und ihre Angehörigen“ in treuhänderische Trägerschaft übernommen.
- Die Stiftung wurde 1992 von Frau Heim mit einem Startkapital von 114.000 DM (58.287 €) gegründet. Durch Zustiftungen und eine Erbschaft ist das Stiftungsvermögen inzwischen auf 360.000 € angewachsen.
- Zweck der Stiftung:** Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen zugunsten psychisch Kranker und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen.
- Dabei war ein Schwerpunkt in der Vergangenheit die Förderung von Ferienfreizeiten der SPZs und der Wohnheime. Daneben förderten wir z.B. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Privatwohnungen ebenso wie für Wohnheime, Zahnersatz und Tanztherapien um nur einige zu nennen, und in Ausnahmefällen gaben wir auch Hilfe zur Ablösung von Schulden.
- Ausschüttungen:** Seit Beginn der Tätigkeit haben wir insgesamt **231.000 €**, davon im letzten Jahr **11.100 €**, ausgeschüttet.
- In Jahr 2011 werden wir ca. **17.000 €** zur Verfügung haben.
- Antragsverfahren:** Antragssteller sind verpflichtet vor Inanspruchnahme der Stiftung alle öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten nachweislich auszuschöpfen. Sie haben in der Regel eine Eigenleistung zu erbringen.
- Anträge auf Fördermittel können juristisch Personen oder Privatpersonen stellen. Wir haben dafür zwei unterschiedliche Antragsformulare entworfen. Diese können in unserem Büro angefordert werden.
- Eine Privatperson sollte Kontakt zu einer betreuenden Stelle wie SPZ, SKM etc. haben.
- Die Anträge müssen eine Beschreibung des angestrebten Zwecks, einen Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan mit den entsprechenden Unterlagen enthalten.
- Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt je nach den Umständen auf Abruf oder direkt, ggf. über eine betreuende Einrichtung.
- Der Zuwendungsempfänger ist – in der Regel innerhalb von drei Monaten - zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet.
- Genehmigungsverfahren:** Der Vorstand von RAT und TAT e.V. entscheidet monatlich über Neuanträge. Er kann für einen Einzelantrag 10 % der verfügbaren Jahresmittel, z.Zt. etwa 1.700 €, genehmigen. Insgesamt kann er selbständig über maximal 50 % des Jahresvolumens verfügen.
- Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Kuratorium der Stiftung genehmigt werden.
- Dieses tagt zweimal im Jahr: meist im März und November. Anträge größeren Umfangs sind deshalb mindestens 4 Wochen vorher zu stellen!